

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 130/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 23. März 2005 wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte einen höheren monatlichen Wert des Rechts des Klägers auf Altersrente festzustellen hat.
- 2 Dem Kläger war in der DDR im Jahre 1971 der akademische Grad eines Diplom-Chemikers verliehen worden. Auf Grund seiner nachfolgenden Beschäftigungen war er in der Sozialpflichtversicherung versichert. Zudem war er seit 1982 Mitglied in dem Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der technischen Intelligenz. Ab 1. Juli 1988 war er in die freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens einbezogen.
- 3 Ab 1. Juli 1995 erkannte die Beklagte dem Kläger das Recht auf Altersrente (wegen Arbeitslosigkeit) zu (Bescheid vom 11. Oktober 1995). Den monatlichen Wert dieses Rechts stellte sie während des Widerspruchsverfahrens rückwirkend ab Rentenbeginn neu fest (Bescheid vom 2. Oktober 1996). Im Übrigen wies sie den Widerspruch des Klägers zurück (Widerspruchsbescheid vom 11. März 1997).
- 4 Während des Klageverfahrens hat die Beklagte weitere Neufeststellungen des Rentenwerts vorgenommen, und zwar zuletzt im Bescheid vom 28. Februar 2002, der die vorhergehenden Feststellungsakte ersetzte. Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die Beklagte habe den Wert des Rechts auf Altersrente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zutreffend festgestellt und hierbei ua die Arbeitsverdienste, unabhängig davon, ob dafür Beiträge entrichtet worden seien, hochgerechnet mit dem Faktor der Anlage 10 zum SGB VI bis zu der im gesamten Bundesgebiet geltenden allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Eine Begrenzung auf die allgemeine Bemessungsgrenze sei - wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehrfach entschieden - verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Zeit von der Erlangung des Diploms bis zur Aufnahme einer Beschäftigung habe die Beklagte zutreffend nicht als Ausbildungsanrechnungszeit anerkannt, weil sie nach Ablegung der letzten Abschlussprüfung liege. Dieser Zeitraum könne auch nicht als Beitragszeit anerkannt werden. Der Kläger könne auch nicht unter Berufung auf den Einigungsvertrag (EinigVtr) die in § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz fortgeschriebene Zahlbetragsgarantie in Anspruch nehmen; denn der dort verankerte Vertrauensschutz gelte nur für rentennahe Jahrgänge und daher nur bei einem Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995. Das BVerfG habe ausdrücklich entschieden, dass die Stichtagsregelung des EinigVtr über die Zahlbetragsgarantie verfassungsgemäß sei. Ein höherer Rentenwert ergebe sich auch nicht aus der Tätigkeit des Klägers im Gesundheitswesen der ehemaligen DDR. Bei der Wertfeststellung nach dem SGB VI sei kein besonderer Steige-



rungsbetrag zu berücksichtigen wie er im Rentenrecht der DDR vorgesehen gewesen sei; zur Unterstützung hat sich das SG auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) gestützt. Das SG hat die Klagen als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen Rentenanpassungsmittelungen und den "Bescheid" über die Beitragsänderung zur Kranken- und Pflegeversicherung vom 1. April 2004 gerichtet haben.

- 5 Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe im erstinstanzlichen Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 23. März 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen; in der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 7 Das BSG hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- bzw Bezeichnungslast nicht genügt.
- 8 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des EinigVtr sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des BVerfG, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientieren würde, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich



aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorzutragen haben könnte.

- 9 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 15. August 2005 (Bl 41 bis 66 der Beschwerdeakte) keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands sich notwendig mit den vom Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

